

Ersatzwahl Mitglied Sozialbehörde

Publikation provisorische Wahlvorschläge und Ansetzung 2. Frist

Gestützt auf die Wahlausschreibung vom 20. Januar 2017 ist für die Ersatzwahl eines Mitglieds der Sozialbehörde für den Rest der Amtsdauer 2014 - 2018 innert der angesetzten Frist folgender Wahlvorschlag eingereicht worden:

Wahlvorschlag 1 / Kurzbezeichnung: --

<i>Name, Vorname</i>	<i>Geburtsdatum</i>	<i>Adresse</i>	<i>Rufname</i>	<i>Partei</i>
<i>Beruf</i>	<i>Geschlecht</i>	<i>Heimatort</i>		<i>bisher / neu</i>
Hauser-Kläy Sandra	24.12.1978	Bahnhofstrasse 46c	--	FDP
Sachbearbeiterin Sozialversicherung	weiblich	Walkringen BE		neu

In Anwendung von Art. 11 der Gemeindeordnung und § 53 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) wird eine neue **Frist von 7 Tagen**, bis **spätestens am 24. März 2017**, angesetzt, innert welcher frühere Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen oder beim Gemeinderat neue Wahlvorschläge eingereicht werden können. Nach Ablauf der zweiten Frist können die Wahlvorschläge nicht mehr verändert werden.

Die Kandidatin oder der Kandidat muss mit Namen und Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Heimatort auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Zusätzlich können der Rufname, ein Hinweis, ob die vorgeschlagene Person dem Organ schon bisher angehört hat, und die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei angegeben werden. Die vorgeschlagene Person muss politischen Wohnsitz in der Gemeinde haben.

Jeder neue Vorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde unter Angabe von Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden.

Formulare für die Wahlvorschläge sind bei der Gemeindeverwaltung, Büro 15, Bahnhofstr. 60, 8305 Dietlikon, erhältlich. Die Formulare können zudem unter www.dietlikon.ch herunter geladen werden.

Der Gemeinderat erklärt die vorgeschlagene Person als gewählt, wenn die Voraussetzungen für eine stille Wahl gemäss § 54 GPR erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, wird eine Urnenwahl mit einem leeren Wahlzettel und Beiblatt durchgeführt.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstr. 3, 8180 Bülach, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Dietlikon, 17. März 2017

Wahlleitende Behörde:
Gemeinderat Dietlikon

Publikation provisorische Wahlvorschläge und Ansetzung 2. Frist

Geht zur Veröffentlichung an:

- KURIER, Ausgabe vom 17.03.2017 (Amtlich Dietlikon)
- Stephan Lutz, Homepage

Kopie an:

- Gemeindepräsidentin
- Ortsparteien (zur Orientierung)
- Gemeindeganzlei (zum Vollzug)
- Akten

3. März 2017